

E-GERÄTE - Ausschluss des Feuer- und Einbruchdiebstahl-Risikos - EG5

Auf Grund besonderer Vereinbarungen gilt Art. 2 (1) lit. h, i, k, l der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten als gestrichen und erstreckt sich daher der Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind durch Brand (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung.